

Richtlinien der Stadt Bayreuth für das Kommunale Jugendzentrum in der Hindenburgstraße

§ 1 Zweckbestimmung, Zielgruppenorientierung und Besucherstruktur

1. Das Kommunale Jugendzentrum in der Hindenburgstraße dient als Freizeit-, Informations-, Beratungs- und Bildungsstätte. Es orientiert sich in seinen Angeboten und Arbeitsformen an den Bedürfnissen, Wünschen und Problemen junger Menschen.
2. Parteipolitische Arbeit und Veranstaltungen von Parteien oder parteipolitischen Gruppierungen sowie deren Werbung sind im und im Zusammenhang mit dem Kommunalen Jugendzentrum nicht gestattet.
3. Das Kommunale Jugendzentrum steht zur Verfügung:
 - a) allen jungen Menschen der Stadt Bayreuth bis zum 27. Lebensjahr
 - b) den Jugendverbänden des Stadtjugendringes
 - c) sonstigen Gruppen Jugendlicher.

§ 2 Träger

Das Kommunale Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Stadt erstrebt durch seinen Betrieb keinen Gewinn.

§ 3 Organe

Für die Organisation und Verwaltung des Kommunalen Jugendzentrums sind zuständig:

- Beirat (s. § 4)
- Leitungskraft der Einrichtung (s. § 5)

Kinder und Jugendliche aus dem Kommunalen Jugendzentrum können nach vorheriger Anmeldung bei dem/der Leiter/in der Einrichtung die Sitzungen des Beirats besuchen, wobei ggf. einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.

§ 4 Der Beirat

1. Aufgaben

Der Beirat wirkt mit bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele, ihm obliegt insbesondere:

- 1.1 Die Beratung des Haushaltsplanes für das Kommunale Jugendzentrum. Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern wird der Beirat informiert.
- 1.2 Die Beschlussfassung für die Hausordnung und für die Nutzung des Hauses.

2. Zusammensetzung

- je ein Mitglied der im Jugendausschuss vertretenen Stadtratsfraktionen
- der/die Jugendreferent/in der Stadt
- die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration bzw. Stv.
- die/der Stadtjugendpfleger/in
- ein Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings
- die/der Leiterin/in des KOMM

3. Organisation

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter/in. Je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, tritt der Beirat zu seinen Sitzungen zusammen.

Über die Sitzungen wird jeweils vom Personal des Kommunalen Jugendzentrums ein Protokoll erstellt.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Leitung der Einrichtung, Personal und Aufgaben

Die Leitungskraft des Kommunalen Jugendzentrums muss eine geeignete pädagogische Fachkraft sein. Dienstlich untersteht er/sie der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration.

Der Leitungskraft obliegen folgende Aufgaben:

- Kassenführung, Überblicken des Haushalts, der Einnahmen und Ausgaben
- Abwicklung mit externen Veranstaltern (Abstimmung, Schließen der Vereinbarungen, Einweisen in allgemeine und besondere Nutzungsbedingungen)
- Einzelprojekte (je nach Absprache mit den Mitarbeitern)
- Leitung der wöchentlichen Teamsitzungen
- Erstellen von Monatsberichten und deren zeitnahe Weiterleitung an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration, darüber hinaus eine weitere Berichterstattung auf besondere Anforderung des Beirats
- die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb im Kommunalen Jugendzentrum
- Gesamtverantwortung über die Organisation des Programms
- die Wahrnehmung des Hausrechts
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die in der Hausordnung festgelegten Öffnungszeiten

Dem/r Leiter/in werden zur Erfüllung der ihr/m übertragenen Aufgaben, soweit erforderlich, weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

§ 6 Nutzungsgrundsätze und Angebote/Programm

1. Nutzungsgrundsätze

Bei der Festlegung der Nutzung des Kommunalen Jugendzentrums sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1.1 Die Öffnungszeiten sollen den berechtigten Bedürfnissen entsprechen. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag und in der Tagespresse.
- 1.2 Ausgewogenheit der Inanspruchnahme durch die organisierte und nichtorganisierte Jugend.
- 1.3 Genügender Freiraum für den Aufenthalt im Kommunalen Jugendzentrum ohne festes Programm.
- 1.4 Einzelveranstaltungen von externen Veranstaltern, die nicht zum regulären Programm gehören, können nur in Abstimmung und enger Absprache mit dem/der Leiter/in des Kommunalen Jugendzentrums durchgeführt werden. Hierfür muss von beiden Seiten eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

2. Angebote/Programm

Alle Angebote sind an der Nachfrage und den Bedürfnissen der Besucher auszurichten und können und sollen daher variieren. Grundlage ist die jeweils geltende Konzeption.

§ 7 Allgemeine Anordnungsbefugnis

Die Beauftragten der Stadt,

- die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration bzw. Stellvertreter
- der/die Stadtjugendpfleger/in
- der/die Leiter/in der Einrichtung oder der/die allgemein oder im Einzelfall bestellte/r Vertreter/in

sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Die Leitung des Kommunalen Jugendzentrums kann Personen vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Über den Ausschluss von mehr als vier Wochen wird der Beirat informiert.

Personen können vom Besuch ausgeschlossen werden,

- die sich Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten der Stadt Bayreuth oder Besuchern schuldig gemacht haben
- die im Bereich des Kommunalen Jugendzentrums eine strafbare Handlung bzw. eine Ordnungswidrigkeit begangen haben
- die den Anordnungen gemäß § 7 dieser Richtlinien gröblich oder wiederholt zuwider gehandelt haben

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinien sind mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin gültig.

Der Stadtrat behält sich vor, sie jederzeit aus wichtigem Grunde nach gutachterlicher Stellungnahme des Beirats oder des Jugendausschusses aufzuheben oder zu ändern.

Die Richtlinien sind von den Organen des Kommunalen Jugendzentrums auf ihre Aktualität hin zu prüfen und gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen zu erarbeiten und vorzulegen.

Bayreuth im März 2017
STADT BAYREUTH



(Brigitte Merk-Erbe)
Oberbürgermeisterin